

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Sprachliche Gleichstellung**
- § 3 Grundlagen**
- § 4 Dokumentation der Vergabevorgänge**
- § 5 Vergabearten und Wertgrenzen**
- § 6 Zuständigkeiten und Vergabegrundsätze**
- § 7 Beteiligung Dritter**
- § 8 Leistungsbeschreibung**
- § 9 Bekanntmachung**
- § 10 Vergabeunterlagen**
- § 11 Behandlung der Angebote**
- § 12 Prüfung und Wertung der Angebote**
- § 13 Entscheidung über den Zuschlag**
- § 14 Informations- und Wartepflichten**
- § 15 Vertragsstrafen**
- § 16 Sicherheitsleistungen**
- § 17 Kontrollen**
- § 18 Aufbewahrungsfristen**
- § 19 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Präambel

Neben den haushaltsrechtlichen Grundnormen des § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und des § 55 Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO), dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der für Versorgungsunternehmen geltenden Sektorenverordnung (SektVO) verpflichtet die VOL/A als Teil der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), im Wettbewerb zu beschaffen. Sie stellt eine der drei untergesetzlichen Hauptregelwerke mit Verhaltenspflichten für die staatlichen Einkäufer. Ein Träger öffentlicher Verwaltung oder eine im vorstaatlichen Bereich angesiedelte öffentliche Einrichtung hat bei der Beschaffung der sachlichen Mittel und Leistungen, die er bzw. sie zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben benötigt, das Vergaberecht in der Gesamtheit der Normen zu beachten. Ziel der Regelungen ist dabei ein wirtschaftlicher Einkauf und damit die Sicherung einer ökonomischen Verwendung der Haushaltsmittel und damit Steuergelder, entsprechend der Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung.

Bereits gemäß § 55 der Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Vorschrift ist gemäß § 105 I Nr. 2 LHO für die KomBA-ABI als juristische Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, entsprechend anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der KomBA - ABI. Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Beschäftigten im Sinne des TVöD, alle Beamten sowie diejenigen Personen, die auf Grund sonstiger vertraglicher Verhältnisse in den Arbeitsablauf der KomBA - ABI eingebunden sind.
- (2) Die Dienstanweisung Vergabe regelt das Verfahren und die Zuständigkeit(en) für die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) im Geschäftsbereich der KomBA - ABI.
- (3) Diese Dienstanweisung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe hierzu § 3) für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der KomBA - ABI vorgenommen werden.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen für Leistungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- (5) Ein Leistungsaustausch innerhalb der Verwaltung und In-House-Geschäfte werden nicht von der Vergabedienstanweisung erfasst.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Grundlagen

- (1) Als Vergaberecht ist die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften zu sehen, die dem Staat, seinen Behörden und Institutionen eine bestimmte Vorgehensweise beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Institution erforderlich sind.
- (2) Unter Einkauf ist dabei jede Inanspruchnahme einer Leistung am Markt gegen Entgelt zu verstehen.
- (3) Das oberste Ziel der Regeln des öffentlichen Auftragswesens ist die Verpflichtung der Auftraggeber bei dem Einkauf nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit vorzugehen. Dies bedeutet, dass nicht nur der kurzfristig, unter aktuellen Haushaltsgesichtspunkten billigste Einkauf ermöglicht werden soll. Wichtig ist vielmehr, auch in Zukunft eine breite Angebotspalette und möglichst mittelständische Angebotsstrukturen zu erhalten, damit langfristig wirtschaftlicher Einkauf möglich bleibt.
- (4) Von Verfahrensvorschriften dieser Dienstanweisung kann abgewichen werden, wenn eine Leistung i.S.d. § 3 V lit. g VOL/A oder § 3 IV lit. d VOL/A/EG besonders dringlich ist. Die KomBA-ABI darf die Eilbedürftigkeit nicht selbst verursacht haben (Unfälle, Naturkatastrophen, Havarien, drohende Schäden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, wesentliche Vermögenswerte etc.) In der Regel sind auch dann mindestens drei Angebote einzuholen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Umstände sind durch den jeweiligen Fachbereich aktenkundig zu machen und sowohl der Vergabestelle als auch dem Vorstand zu Kenntnis zu geben.
- (5) Alle in dieser Dienstanweisung genannten Werte sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettowerte (ohne Umsatzsteuer).
- (6) Für die Vergaben **unterhalb** der EU-Schwellenwerte sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - a. Sachsen-Anhalt Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)
 - b. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A und VOL/B),
 - c. Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA)
 - d. Runderlasse bzw. Verordnungen des für öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt
 - e. Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt – „Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption.“

Für Vergaben **ab** den EU-Schwellenwerten sind zusätzlich die nachstehend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), insbesondere die §§ 97 ff. über die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - b. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV),
 - c. Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- (7) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV anzuwenden. Eine bewusste Teilung der Aufträge, um Wertgrenzen zu umgehen ist unzulässig.

§ 4 Dokumentation der Vergabevorgänge

Jeder Vergabevorgang ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Jeder einzelne Schritt (z.B. a) Bedarfsanalyse, b) Auftragswertermittlung, c) Feststellung zur Finanzierung, ...) ist dabei vom jeweils Zuständigen einschließlich Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

§ 5 Vergabearten und Wertgrenzen

- (1) *Alle Vergaben nach VOB sind Einzelentscheidungen und werden in der Dienstanweisung nicht weiter erläutert. Diese sind für den Fall der Relevanz zunächst an den Vorstand heranzutragen.***
- (2) Für die Wahl der Vergabearten gelten ohne Rücksicht auf den Auftragswert die Regelungen des § 3 VOL/A Absatz 1 und § 3 EG VOL/A Absatz 2, § 3 VOB/A Absatz 1 sowie § 3 VOF.
- (3) Eine EU-weite Ausschreibung ist gemäß § 2 der Vergabeverordnung (VgV) zwingend für Aufträge vorgeschrieben, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.04.2004, S. 114, L 351 vom 26.11.2004, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden (EU-Schwellenwerte).
- (4) Der sich hieraus ergebende Schwellenwert ist im genannten Geltungsbereich anzuwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, im Bundesanzeiger bekannt. In der entsprechenden Anlage sind die jeweils gültigen Schwellenwerte aufgeführt.
- (5) Grundsätzlich muss unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Öffentliche Ausschreibung stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 3 II VOL/A; § 3 III, IV und V VOL/A).
- (6) Mit dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass dieses für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 II des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 100 GWB gilt. Die Schwellenwerte, ab denen Vergabeverfahren von dem LVG LSA erfasst werden, liegen
 - bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € und
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 €.
- (7) Ebenso zu beachten ist, dass gemäß der Verordnung über die Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach

der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 16. Dezember 2013 festgelegt wurde, dass:

- a. Eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert 50.000,00 € nicht übersteigt.
 - b. Eine freihändige Vergabe nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000,00 € nicht übersteigt.
- (8) Für die Schätzung gilt § 3 VgV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2012, in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Auch die Auswahl der Vergabeart ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

§ 6 Zuständigkeiten und Vergabegrundsätze

a) Allgemeines

- (1) Vor jeder Beschaffung ist der Bedarf mittels einer Bedarfsanalyse durch den Fachbereich festzustellen und zu dokumentieren. Nach Bedarfsanalyse ist durch den Fachbereich die Auftragswertermittlung vorzunehmen und das Leistungsverzeichnis zu erstellen. Hierfür ist die Checkliste „...“ heranzuziehen. Diese ist zwingend Bestandteil der Vergabeakte.
- (2) Damit der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird und ein hinreichender wirtschaftlicher Vergleich stattfindet, sollen bei den Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben mindestens drei (oder mehr) geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Vor der Aufforderung hat die Eignungsprüfung gemäß § 6 VOL/A durch die Vergabestelle in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereich zu erfolgen. Wesen der Eignungsprüfung ist die Feststellung, ob die infrage kommenden Bewerber die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Dies soll durch entsprechende Belege nachgewiesen werden, Hierbei ist auf ein Rotationsprinzip der Bewerber zu achten.

b) Regelung zur Information des Verwaltungsrates bei Ausschreibungen von Arbeitsmarktdienstleistungen

Über alle Vergaben, welche den Arbeitsmarkt betreffen, ist der Verwaltungsrat der JC - KomBA-ABI durch den Vorstand bzw. die zuständige Organisationseinheit (den jeweiligen Fachbereich) zu informieren.

- (1) Die zuständige Organisationseinheit (der jeweilige Fachbereich) informiert i.d.R. 2 Monate vor Beginn der Ausschreibung die Mitglieder des Verwaltungsrates über den Inhalt der Ausschreibung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden i.d.R. 4 Wochen vor Zuschlagserteilung über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

(2) Die Information muss mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

- a. Ausschreibungsart
- b. Finanzierung: Wirtschaftsplan oder Zuwendung von Bundesmitteln o.ä.
- c. Umfang und Beschreibung der Leistung
- d. Planung durch: (Sachgebiet/Name)
- e. Ausführungsfrist
- f. Ende der Bindefrist
- g. Angabe der Plansumme/n
- h. Anzahl der eingegangenen Angebote einschließlich der Nebenangebote
 - bei gewerteten Nebenangeboten die Begründung der Gleichwertigkeit
- i. Benennung der Angebote inkl. Nebenangebote, die nicht wertbar waren
 - detaillierte Auswertung der Angebote im Vergleich zur ausgeschriebenen Leistung
 - Gründe für den Ausschluss von Hauptangeboten und Nebenangeboten
 - das Ergebnis der Einzelprüfung ist nachvollziehbar darzustellen
- j. Auflistung und Erläuterung der korrigierten Rechenfehler
- k. Rangliste (Tabelle) aller wertbaren Angebote und Nebenangebote
 - Rang
 - Unternehmensname und -sitz
 - eröffnete Bruttoangebotssumme
 - geprüfte Bruttoangebotssumme inkl. Nachlass
 - prozentuale Abweichung zum Rang 1
 - Begründung der Preisdifferenz entsprechend der Grundsätze zum Abschluss unangemessen niedriger und hoher Angebote (§ 16 VI VOL/A)
- l. Ergebnis der Referenzprüfung
 - Benennung des Auftraggebers
 - Art und Umfang der ausgeführten Leistung
 - Name und Dienststellung des Auskunftgebenden
- m. abschließendes Ergebnis der gesamten Prüfung und Benennung des konkreten Vergabevorschlages unter Darlegung der Besonderheiten des Einzelfalles
 - vollständige Unternehmensanschrift
 - geprüfte Bruttozuschlagssumme

(3) Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt der jeweiligen Beschlussvorlage trägt der jeweilige Fachbereich.

c) *Regelungen bei Auftragserteilung bis 500 €*

Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der VOL **bis** zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 500,00 € kann die Organisationseinheit unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschaffen (Direktkauf i.S.d. § 3 VI VOL/A). Hierbei ist zu beachten, dass zusammenhängende Aufträge im Laufe eines Haushaltjahres zusammenzurechnen sind. Der Bereich Finanzen bestätigt das Vorhandensein der finanziellen Mittel.

d) Verfahrensvorschriften über die Auftragserteilungen über 500 €

- (1) Über 500,00 € bis zu maximal 25.000,00 € sind grundsätzlich mindestens 3 (oder mehr) geeignete Bewerber schriftlich durch die Vergabestelle zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Vorfeld ist durch die Vergabestelle in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich zu prüfen, dass die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorliegt und ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel vorhanden sind.
- (2) Der Antrag auf freihändige Vergabe ist mittels des Vordrucks „Antrag auf freihändige Vergabe“ zu stellen. Der Bereich Finanzen ist im Vorfeld der Vergabe bzgl. der Finanzierung zu beteiligen und bestätigt das Vorhandensein der finanziellen Mittel. Des Weiteren ist der Antrag durch die Vergabestelle und den BfdH gegenzuzeichnen.

e) Verfahrensvorschriften bei Auftragserteilungen über 25.000,00 €

- (1) Vergaben über 25.000,00 € sollen grundsätzlich durch Öffentliche Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, dass Ausnahmetatbestände nach § 3 III, IV oder V VOL/A vorliegen.
- (2) § 6 d) (2) und (3) dieser Dienstanweisung sind hier entsprechend anzuwenden.
- (3) Alle Öffentlichen Ausschreibungen, sind entsprechend der etwaig vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der JC – KomBA-ABI, mithilfe der Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abgewickelt werden.
- (4) Aufgaben der Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind:
 1. rechtliche Unterstützung bei der Wahl des Vergabeverfahrens bei Unklarheiten
 2. Absendung der Annonce an Bekanntmachungsorgane zur Veröffentlichung der Ausschreibung
 3. Ausgabe und Versand der Vergabeunterlagen
 4. Durchführung der Eröffnung der Angebote (Submission)
 5. Ermittlung der Angebote, die wegen inhaltlicher oder formeller Fehler auszuschließen sind (1. Wertungsstufe)
 6. Unterstützung bei der Erarbeitung der Vergabevorschläge
 7. Ggf. Bekanntmachung über vergebene Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

§ 7 Beteiligung Dritter

- (1) Sofern Sachverständige eingeschaltet werden, dürfen diese nur zur Klärung fachlicher Fragen bei der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt werden. Sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein oder werden.
- (2) Die Mitwirkung von Sachverständigen, die neben den an der Planung und Ausführung sonst fachlich Beteiligten beauftragt werden, entbindet die Organisationseinheit nicht, abschließend einen Vergabevorschlag anzufertigen.

§ 8 Leistungsbeschreibung

- (1) Die Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (vgl. § 7 I VOL/A).

- (2) Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus einschätzen kann.
- (3) In den Vergabeunterlagen sind alle, eine einwandfreie Preisermittlung beeinflussenden Umstände anzugeben.
- (4) Bedarfspositionen (d.h. Leistungspositionen, die unter dem Vorbehalt ihrer tatsächlichen Ausführung stehen) sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- (5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen) dürfen nur im besonderen Ausnahmefall, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verlangt werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist bzw. der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Die Gründe sind in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. In den Vergabeunterlagen sind die Gleichwertigkeitskriterien zu nennen und es ist darzulegen, welche besonderen Eigenschaften dieses Produkt im Verhältnis zu anderen Produkten hat und worauf es der Organisationseinheit gerade ankommt, bzw. warum eine Beschreibung des Auftragsgegenstandes nicht möglich ist.
- (6) Soweit nachträgliche Informationen gegeben werden müssen, sind sie im Wege des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebotes allen am Verfahren Beteiligten in gleicher Weise zur Kenntnis zu geben.
- (7) In der Leistungsbeschreibung können entsprechend den Vorgaben aus § 9 LVG LSA auch zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages vorgeschrieben werden.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen zu Ausschreibungsverfahren erfolgt (entsprechend des in der gegebenenfalls vorliegenden Vereinbarung angegebenen Ablaufs) durch das Rechtsamt/die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt, unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de sowie in weiteren geeigneten bundesweit veröffentlichenden Fachorganen sowie auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. der KomBA-ABI.
- (2) Bei Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte wird die Bekanntmachung zusätzlich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

§ 10 Vergabeunterlagen

Grundlage jeder Ausschreibung sind die Vergabeunterlagen. Dazu gehören im Wesentlichen:

- das Anschreiben, gegebenenfalls die Bewerbungsbedingungen
- Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen
- etwaige zusätzliche, ergänzende oder besondere Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung

§ 11 Behandlung der Angebote

- (1) Die als Angebote gekennzeichneten Posteingänge sind auf dem geschlossenen Umschlag von der Poststelle mit Eingangsdatum, der Eingangsurzeit und der Unterschrift oder dem Kürzel der entgegennehmenden Person zu versehen und auf direktem Wege der Vergabestelle zuzuleiten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen. Angebote, die der Vergabestelle ohne ordnungsgemäßen Eingangsvermerk zugehen, werden daher umgehend der Poststelle zugeleitet.

Die Angebote sind in der Vergabestelle unter Verschluss zu halten.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden entsprechend des in der gegebenenfalls vorliegenden Vereinbarung angegebenen Ablaufs alle Angebote an das Rechtsamt/die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gesendet und dort von der Poststelle ebenso behandelt.

- (2) Nicht als Angebote gekennzeichnete Posteingänge, die versehentlich geöffnet wurden, sind unverzüglich zu verschließen und mit einem Vermerk zu versehen.

Im Vermerk sind festzuhalten:

- die Tatsache des versehentlichen Öffnens, ggf. dessen Grund
- die Person(en), die geöffnet bzw. verschlossen hat/haben
- die Person(en), die Kenntnis erlangt hat/haben
- Datum und Uhrzeit des Öffnens und Verschließens
- Erklärung darüber, dass alle beteiligten Personen über den Inhalt des Angebotes Stillschweigen wahren.

Der Vermerk ist im Eröffnungstermin zu verlesen.

- (3) Die Submission (Eröffnung der Angebote) wird bei Öffentlichen Ausschreibungen (entsprechend des in der gegebenenfalls vorliegenden Vereinbarung angegebenen Ablaufs) durch das Rechtsamt/die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durchgeführt und dokumentiert, für alle anderen Vergabeverfahren ist die Vergabestelle für die Öffnung der Angebote zuständig. Hierbei sind die Angebote von zwei Personen (Vieraugenprinzip) zu öffnen. Dabei werden alle Angebote in allen wesentlichen Teilen durch eine Stanzform gekennzeichnet.
- (4) Bewerber sind bei der Submission und Protokollierung der Angebote nicht zugelassen.

§ 12 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die Öffnung der Angebote nimmt bei Öffentlichen Ausschreibungen das Rechtsamt/die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (entsprechend des in der gegebenenfalls vorliegenden Vereinbarung angegebenen Ablaufs) die formale Prüfung und gegebenenfalls den Ausschluss der Angebote gemäß § 16 III VOL/A vor. Bei allen anderen Vergabeverfahren erfolgt neben der Öffnung der Angebote, die formale Prüfung durch die Vergabestelle.

- (2) Fehlende Erklärungen und Nachweise können durch den Bieter unter den Voraussetzungen des § 16 II 1 VOL/A nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht werden.

Bei fehlenden Preisangaben ist § 16 II 2 VOL/A zu beachten.

- (3) Die Eignung der Bieter, deren Angebote nicht nach § 13 I und II dieser Dienstanweisung ausgeschlossen wurden, ist durch die Vergabestelle in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich zu prüfen.
- (4) An die formale Prüfung schließt sich die inhaltliche Prüfung der in der Wertung verbleibenden Angebote durch den jeweiligen Fachbereich an. Die inhaltliche Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische (Erstellung eines Preisspiegels), wirtschaftliche und fachliche Prüfung ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen.
- (5) Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Die Kalkulation des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist durch den ausschreibenden Fachbereich zu überprüfen, wenn dieses um mindestens 10 v. h. vom nächst höheren Angebot abweicht.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig, ist durch die Vergabestelle vom Bieter in Textform gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist Aufklärung über die Ermittlung der Preise unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 14 LVG LSA zu verlangen. Die Auskömmlichkeit des Angebotes ist durch den Bieter schriftlich zu bestätigen, die Kalkulation ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Ist zur abschließenden Beurteilung des Angebotes aus Sicht der Fachbereich ein Bietergespräch zu führen, ist die weitere Verfahrensweise mit der Vergabestelle und/oder ggf. dem Rechtsamt/der Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.
- (7) Letztlich erfolgt die Auswahl des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll. Die Wertung darf nur Kriterien berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen angegeben wurden. Hierbei ist der § 18 I VOL/A und § 8 LVG LSA zu beachten.
- (8) Bei Vergaben mit Auftragswerten oberhalb von 30.000,00 € holt die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) ein, allerdings nur für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll.

§ 13 Entscheidung über den Zuschlag

- (1) Es kommen nur solche Angebote in die engere Wahl, die eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten.
- (2) Erscheint ein Angebot unangemessen, so ist dieses zu überprüfen.
- (3) Der Zuschlag ist unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen benannten Kriterien auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (4) Bei Vergaben mit Umweltrelevanz sind die Hinweise und Empfehlungen des Umweltbundesamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung unter www.beschaffung-info.de zu berücksichtigen. Bei Produktgruppen, für die das RAL-Umweltzeichen „Blauer Engel“ existiert, sind vorzugsweise solche Produkte zu beschaffen, die die Kriterien des Umweltzeichens erfüllen.
- (5) Berücksichtigung bei Vergaben finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. Produkte deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. (siehe auch § 12 LVG LSA)

- (6) Bei freiberuflichen Leistungen erhält gemäß § 17 I VOF derjenige Bewerber den Auftrag, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt.
- (7) Die Vergabestelle informiert gemäß § 19 LVG LSA die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die Vergabestelle gibt die Information schriftlich, spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsschluss ab (§ 19 I LVG LSA). Dies gilt nicht, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert bei Leistungen und Lieferungen einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt (§ 19 IV LVG LSA).
- (8) Die Zuschlagserteilung (Vertragsschluss durch Annahme des Angebots des Bieters) ist durch den Vorstand vorzunehmen durch die Unterzeichnung

des Zuschlagsschreibens.

- (9) Nach Zuschlagserteilung hat das Rechtsamt/die Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Internetportalen oder im Beschafferprofil (Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) nach Maßgabe des § 19 II VOL/A zu informieren, wenn bei
 - o Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 €
 - o Freihändigen Vergaben der Auftragswert 25.000,00 € übersteigt.
- (10) Die Vergabestelle hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Rechtsamt/der Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die erforderlichen Angaben per E-Mail in der in § 19 II VOL/A genannten Form unmittelbar nach Zuschlagserteilung zugeleitet werden. Diese Informationen werden drei Monate vorgehalten.

§ 14 Informations- und Wartepflichten

	Bauleistungen	Übrige Lieferungen und Leistungen
Vergabeverfahren National	§ 19 I VOB/A - Ausgeschlossene Bieter unverzüglich - Übrige Bieter nach Zuschlag § 14 X MFG - Bauleistungen über 10.000,00 €: 15 Tage vor Zuschlag	§ 19 I VOL/A - Nicht berücksichtigte Bieter auf Antrag
Vergabeverfahren EU-weit	§ 101a GWB - 15 (postalisch) / 10 Tage (elektronisch oder per Fax) vor Zuschlag Ein Auftrag ab den EU-Schwellenwerten darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine angemessene Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden	

Gemäß § 19 LVG LSA informiert der öffentliche Auftraggeber unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB, jedoch nur bei Leistungen und Lieferungen, die einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich, spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsschluss ab, § 19 I 2 LVG LSA.

§ 15 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind für die Überschreitung von Vertragsfristen zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Auch bei anderen Eventualitäten kann eine Vertragsstrafe vorgegeben werden. In jedem Fall ist die Höchstgrenze festzulegen, die 5 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten soll.

§ 16 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren, soweit sie nach Vergaberecht vorgeschrieben bzw. zulässig sind.

§ 17 Kontrollen

- (1) Der öffentliche Auftraggeber kann gemäß § 17 LVG LSA Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftragnehmers zu überprüfen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 I 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden, vgl. § 17 I 2 LVG LSA. Der Auftragnehmer hat nach § 17 I 3 LVG LSA seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben dafür vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten, § 17 II LVG LSA.

§ 18 Aufbewahrungsfristen

Bei der Zuschlagserteilung berücksichtigte Angebote sind durch die Vergabestelle bzw. den jeweiligen Fachbereich in der Vergabeakte 10 Jahre aufzubewahren. Nicht berücksichtigte Angebote sind dort bis zur abschließenden Jahrgangsprüfung bzw. bis zum Vorliegen des geprüften und bestätigten Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am 19.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorangehende Dienstanweisung vom 08.09.2014 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 15.02.2016

V. Krüger
Vorstand

Anlagen

- Vordruck Antrag auf freihändige Vergabe
- Checkliste zum Beschaffungsvorgang – Öffentliche Vergabe
- Checkliste zum Beschaffungsvorgang – Freihändige Vergabe
- Vordruck Beschlussvorlage